

Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 22. Juli 2021

Der Landrat hat am 20. Mai 2021 beschlossen:

- Kantonales Integrationsprogramm 2bis (2022-2023); Ausgabenbewilligung (2021-70)
Für die Umsetzung des KIP 2bis für die Jahre 2022-2023 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'498'188 bewilligt.
- Ausgabenbewilligung für die ARA Birsig – Realisierung der Sanierung und Erweiterung (2021-133)
Für Realisierung der Sanierung und Erweiterung der ARA Birsig wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 21'500'000.– (exkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % bewilligt.
- Umsetzung GSA und FLAMAG: Leistungsvereinbarungen und Ausgabenbewilligungen (2021-175)
Für die Abgeltung an die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 3'450'979 (inkl. MwSt) bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 22. Juli 2021 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Gesetzesreferendum – Frist 22. Juli 2021

Der Landrat hat am 20. Mai 2021 beschlossen:

- Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz): Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen (2021-159)
- Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (2020-673)
- Totalrevision des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (2020-672)
- Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister – Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes (2021-6)

Die Gesetzestexte können unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 22. Juli 2021 der

Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.
Landeskanzlei